



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 31.7.2015  
COM(2015) 375 final

ANNEX 1

**ANHANG**

*zum Vorschlag für einen*

**BESCHLUSS DES RATES**

**zur Festlegung des Standpunkts der Europäischen Union in Bezug auf einen Beschluss  
des durch das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik  
Armenien zur Erleichterung der Visaerteilung eingesetzten Gemischten Ausschusses im  
Hinblick auf die Annahme seiner Geschäftsordnung**

## **ANHANG**

### **BESCHLUSS NR. °.../2015 DES DURCH DAS ABKOMMEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND DER REPUBLIK ARMENIEN ZUR ERLEICHTERUNG DER VISAERTEILUNG EINGESETZTEN GEMISCHTEN VISAERLEICHTERUNGSAUSSCHUSSES**

**vom ... 2015**

**im Hinblick auf die Annahme seiner Geschäftsordnung**

**(.../.../...)**

**DER AUSSCHUSS —**

gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Armenien zur Erleichterung der Visaerteilung (nachstehend „Abkommen“), insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

in der Erwägung, dass das Abkommen am 1. Januar 2014 in Kraft getreten ist —

**BESCHLIESST DIE ANNAHME FOLGENDER GESCHÄFTSORDNUNG:**

#### ***Artikel 1***

#### **Vorsitz**

Der Vorsitz im Gemischten Visaerleichterungsausschuss wird von einem Vertreter der Europäischen Union und einem Vertreter der Republik Armenien gemeinsam geführt.

#### ***Artikel 2***

#### **Aufgaben des Gemischten Ausschusses**

- (1) Gemäß Artikel 12 Absatz 2 des Abkommens hat der Gemischte Visaerleichterungsausschuss insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Überwachung der Durchführung des Abkommens;
  - b) Unterbreitung von Vorschlägen zur Änderung oder Ergänzung des Abkommens;
  - c) Beilegung von Streitigkeiten betreffend die Auslegung oder Anwendung des Abkommens.
- (2) Der Gemischte Visaerleichterungsausschuss kann Empfehlungen mit Leitlinien oder „bewährten Verfahren“ zur Unterstützung der Durchführung des Abkommens vereinbaren.

### *Artikel 3*

#### **Sitzungen**

- (1) Der Gemischte Visaerleichterungsausschuss tritt bei Bedarf auf Antrag der Vertragsparteien, mindestens jedoch einmal jährlich, zusammen.
- (2) Sofern nichts anderes beschlossen wird, richten die Vertragsparteien die Sitzungen abwechselnd aus.
- (3) Die Sitzungen des Gemischten Visaerleichterungsausschusses werden von den beiden Vorsitzenden einberufen.
- (4) Die beiden Vorsitzenden setzen den Sitzungstermin fest und tauschen die erforderlichen Unterlagen so rechtzeitig – nach Möglichkeit 14 Tage vor der Sitzung – aus, dass eine angemessene Vorbereitung gewährleistet ist.
- (5) Die Vertragspartei, die die Sitzung ausrichtet, sorgt für die praktische Organisation.

### *Artikel 4*

#### **Delegationen**

- (1) Die Vertragsparteien teilen einander spätestens sieben Tage vor der Sitzung die voraussichtliche Zusammensetzung ihrer Delegation mit.
- (2) Die Europäische Union wird durch die Europäische Kommission vertreten, die von Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten unterstützt wird.

### *Artikel 5*

#### **Tagesordnung**

- (1) Die beiden Vorsitzenden erstellen für jede Sitzung spätestens 14 Tage vor der Sitzung eine vorläufige Tagesordnung. Diese Tagesordnung enthält die Punkte, für die einem der beiden Vorsitzenden spätestens 14 Tage vor der Sitzung ein Antrag auf Aufnahme in die Tagesordnung zugegangen ist.
- (2) Eine Vertragspartei kann mit Zustimmung der anderen Vertragspartei vor der Sitzung jederzeit weitere Punkte auf die vorläufige Tagesordnung setzen. Die Aufnahme weiterer Punkte in die vorläufige Tagesordnung ist schriftlich zu beantragen; dem Antrag wird nach Möglichkeit stattgegeben.
- (3) Die endgültige Tagesordnung wird von den beiden Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung angenommen. Für die Aufnahme eines Punkts, der nicht auf der vorläufigen Tagesordnung steht, ist die Zustimmung der Vertragsparteien erforderlich; diese wird nach Möglichkeit erteilt.

## *Artikel 6*

### **Sitzungsprotokoll**

- (1) Der Vorsitzende, der die Sitzung ausrichtet, fertigt so bald wie möglich einen Entwurf des Sitzungsprotokolls an.
- (2) In der Regel wird im Protokoll zu jedem Tagesordnungspunkt Folgendes aufgeführt:
  - a) die dem Gemischten Visaerleichterungsausschuss vorgelegten Unterlagen;
  - b) die Erklärungen, die von einer Vertragspartei zu Protokoll gegeben worden sind, und
  - c) Beschlüsse, Empfehlungen und Schlussfolgerungen zu bestimmten Punkten.
- (3) Im Protokoll sind auch die Mitglieder der Delegationen unter Angabe der von ihnen vertretenen Ministerien, Stellen oder Einrichtungen aufgeführt.
- (4) Das Protokoll wird vom Gemischten Visaerleichterungsausschuss in seiner nächsten Sitzung angenommen.

## *Artikel 7*

### **Beschlüsse und Empfehlungen des Gemischten Visaerleichterungsausschusses**

- (1) Der Gemischte Visaerleichterungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit Zustimmung beider Vertragsparteien.
- (2) Die Beschlüsse des Gemischten Visaerleichterungsausschusses tragen die Überschrift „Beschluss“, gefolgt von der laufenden Nummer und der Bezeichnung ihres Gegenstands. Anzugeben ist auch der Tag, an dem der Beschluss wirksam wird. Die Beschlüsse werden von den Vertretern des Gemischten Visaerleichterungsausschusses unterzeichnet, die bevollmächtigt sind, im Namen der Vertragsparteien zu handeln. Die Beschlüsse werden in zwei Urschriften abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Empfehlungen des Gemischten Visaerleichterungsausschusses entsprechend.

## *Artikel 8*

### **Ausgaben**

- (1) Die Vertragsparteien tragen die Kosten, die ihnen aus ihrer Teilnahme an den Sitzungen des Gemischten Visaerteilungsausschusses entstehen, darunter die Kosten für Personal, Reise und Aufenthalt sowie für Post und Telekommunikation.
- (2) Die sonstigen Kosten für die Organisation der Sitzungen werden in der Regel von der Vertragspartei getragen, die die Sitzung ausrichtet.

*Artikel 9*

**Verwaltungsverfahren**

- (1) Sofern nichts anderes beschlossen wird, sind die Sitzungen des Gemischten Visaerleichterungsausschusses nicht öffentlich.
- (2) Die Protokolle und sonstigen Unterlagen des Gemischten Visaerleichterungsausschusses werden vertraulich behandelt.
- (3) Die beiden Vorsitzenden können einvernehmlich Teilnehmer, die nicht Beamte der Vertragsparteien und der Mitgliedstaaten sind, einladen, die sodann denselben Geheimhaltungsvorschriften unterliegen.
- (4) Die Vertragsparteien können öffentliche Informationsveranstaltungen organisieren oder die interessierte Öffentlichkeit auf andere Weise über die Ergebnisse der Sitzungen des Gemischten Ausschusses unterrichten.

*Für die Europäische Union*

*Für die Republik Armenien*

**DER GESCHÄFTSORDNUNG DES FÜR DIE VERWALTUNG DES ABKOMMENS  
ZWISCHEN DER EU UND ARMENIEN ZUR ERLEICHTERUNG DER  
VISAERTEILUNG EINGESETZTEN GEMISCHTEN AUSSCHUSSES  
BEIGEFÜGTE GEMEINSAME ERKLÄRUNG**

Um die kontinuierliche, harmonisierte und sachgemäße Durchführung des Abkommens zu gewährleisten, unterhalten die Republik Armenien, die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten zwischen den förmlichen Sitzungen des Gemischten Ausschusses informelle Kontakte, um dringende Fragen zu behandeln. Auf der nächsten Sitzung des Gemischten Ausschusses wird über die Behandlung dieser Fragen und die informellen Kontakte Bericht erstattet.